

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

10. Juli 2015

**Antwort zur Anfrage 13062 von Jean-Pierre Gallati und Christian Lanz, beide SVP, betreffend
Rückerstattungen des Gemeindeamanns von Entschädigungen aus Nebenämtern**

Sehr geehrte Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wer hat wann beschlossen, dass der Gemeindeamann die aus seinen amtlichen Nebenämtern fließenden Entschädigungen in einen Anteil „Entschädigungen zu Gunsten Gemeinde“ und einen Anteil „Spesen“ zu seinen eigenen Gunsten aufteilen darf?

Antwort

Der Gemeinderat Wohlen hat keinen diesbezüglichen Beschluss gefasst. Der Regionalplanungsverband Unteres Bünztal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (gemäss Gemeindegesetz §§ 74 ff) und entscheidet selbstständig über die Ausrichtung von internen geldwerten Leistungen. Der Regionalplanungsverband Unteres Bünztal führt dazu in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2015 unter anderem aus: „Die direkte Auszahlung einer Pauschale von CHF 500.00 an Walter Dubler besteht in dieser Form seit dem Jahre 2002 und erfolgte auf Weisung von Walter Dubler.“

Frage 2

Decken die pauschalen jährlichen Spesen des Gemeindeammanns von CHF 5'000.00 (§ 4 Anstellungsreglement Gemeindeammann) nicht auch die Auslagen des Gemeindeammanns für die Ausübung von amtlichen Nebenämtern ab?

Antwort

Das Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen beinhaltet keine explizite Aussage zur Ausrichtung von Spesen bei der Ausübung von amtlichen Nebenämtern. Der Gemeinderat interpretiert das Reglement dahingehend, dass die darin formulierte Spesenreglung auch für mandatierte Nebenämter gilt.

Frage 3

Wer hat wann beschlossen, dass der Gemeindeammann die „Sitzungsentschädigungen“ aus dem REPLA-Präsidium pro 2014 in der Höhe von CHF 560.00 nicht der Gemeindekasse abliefern muss, sondern diese entgegen dem Anstellungsreglement privat kassieren kann?

Antwort

Der Gemeinderat Wohlen hatte von der Ausrichtung geldwerter Leistungen des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal an seinen Präsidenten keine Kenntnis. Der Verband führt dazu in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2015 unter anderem aus: „Anlässlich seiner Sitzung vom 20. Januar 2010 beschloss der Vorstand (...) die Einführung eines Sitzungsgeldes für den REPLA-Präsidenten.“

Frage 4

Hat die REPLA dem Gemeindeammann einen Lohnausweis ausgestellt?

Antwort

Der Verband führt dazu in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2015 aus: „Für die Sitzungsgelder wurden keine Lohnausweise ausgestellt, weder für den Präsidenten noch alle anderen Mitglieder des Vorstandes, was auf die Steuerpflichtigkeit jedoch keinen Einfluss hat. Die Spesenpauschale erfordert keinen Lohnausweis.“

Frage 5

Hat die REPLA Sozialversicherungsbeiträge (AHV etc.) abgerechnet?

Antwort

Der Verband führt dazu in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2015 aus: „Nein. Es wurden keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet, weder für den Präsidenten noch alle anderen Mitglieder des Vorstandes. Es besteht keine Abrechnungspflicht.“

Frage 6

Hat der Gemeindeammann die Einnahmen aus seinem REPLA-Nebenamt in seiner Steuererklärung als Einkommen deklariert?

Antwort

Im Sinne von § 164 Abs. 1 StG (Steuergesetzgebung des Kantons Aargau vom 15.12.1998) obliegt es der örtlichen Steuerkommission eine gesetzeskonforme Steuerveranlagung herbeizuführen. Die Steuerkommission ist eine vom Volk gewählte, dem Gemeinderat nebenstehende Behörde. Sie ist an die Oficialmaxime gebunden. Der Gemeinderat ist somit für das Steuerveranlagungsverfahren weder formell, noch materiell zuständig und hat keine Einsicht in die Steuerakten. Die Steuerbehörden sind gemäss 170 StG an das Amtsgeheimnis gebunden und müssen über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden, sowie über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern. Zusammenfassend beurteilt, kann der Gemeinderat zur Frage 6, infolge mangelnder Zuständigkeit und Rechtsgrundlage, keine Antwort erteilen.

Frage 7

Nimmt der Gemeinderat das Anstellungsreglement des Gemeindeammanns ernst?

Antwort

Der Gemeinderat nimmt jedes vom Einwohnerrat erlassene Reglement ernst.

Frage 8

Hat der Gemeindeammann bereits in den Jahren vor 2014 Sitzungsgelder und Spesen aus dem REPLA-Nebenamt privat kassiert und nicht an die Gemeindekasse abgeliefert? Wenn ja: Welche Beiträge in welchen Jahren?

Antwort

Der Gemeinderat Wohlen hatte von der Ausrichtung geldwerter Leistungen des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal an seinen Präsidenten keine Kenntnis. Der Verband führt dazu in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2015 unter anderem aus: „Die direkte Auszahlung einer Pauschale von CHF 500.00 an Walter Dubler besteht in dieser Form seit dem Jahre 2002 und erfolgte auf Weisung von Walter Dubler.“

Freundliche Grüsse



Paul Huwiler
Vizeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien